

Gewährleistung

Für alle von Firma tür+raum gelieferten Waren besteht für den Käufer/Verbraucher die volle gesetzliche Gewährleistung nach § 438 BGB. Darin ist folgendes geregelt:

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach dem Verkaufsdatum. Als Verkaufsdatum gilt das Datum der Rechnung.

Gewährleistung bedeutet, dass der Verkäufer dafür einsteht, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Der Verkäufer haftet somit für alle Mängel, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bestanden haben – auch für versteckte Mängel, die erst später bemerkbar werden.

Zu Gunsten des Verbrauchers wird in den ersten 6 Monaten nach Übergabe vermutet, dass die Ware schon zum Lieferzeitpunkt mangelhaft war, es sei denn, der Verkäufer kann nachweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung noch nicht bestand.

Bei Mangelhaftigkeit der Sache stehen dem Käufer/Verbraucher die folgenden gesetzlichen Rechte zu.

I. Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB)

Der Käufer hat grundsätzlich das Wahlrecht zwischen Nachbesserung der gelieferten Ware (Nacherfüllung) oder einer Ersatzlieferung.

Entweder kann an den gelieferten Waren der Mangel durch den Verkäufer entfernt, d.h. repariert werden oder der Käufer kann auf der Lieferung einer anderen, gleichartigen Sache bestehen. Dabei hat grundsätzlich der Käufer die Wahl zwischen den beiden Rechten.

Der Verkäufer hat aber das Recht abzulehnen (und damit sich für das jeweils andere zu entscheiden), wenn die Wahl des Käufers für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

Der Verkäufer hat insgesamt zweimal die Möglichkeit, nachzubessern. In jedem Fall trägt der Verkäufer die Kosten der Nachbesserung. Schlagen beide Versuche der Nachbesserung fehl, stehen dem Käufer die Rechte der nächsten Stufe zu.

II. Anspruch auf Minderung (§ 441 BGB) oder Rücktritt (§ 440 BGB, bzw. § 323 und § 326 Abs. 5 und die dort genannten Vorschriften)

Der Käufer kann jetzt entweder die gelieferte Ware behalten und eine Minderung des Kaufpreises verlangen oder ganz von dem eingegangenen Kaufvertrag zurücktreten. Im zweiten Fall muss die Ware zurückgegeben werden, da ja auch der Kaufpreis erstattet wird.

III. Anspruch auf Schadensersatz (§ 437 Nr. 3 BGB und die dort genannten Vorschriften)

Sofern der Verkäufer den Mangel an der gekauften Ware zu vertreten hat, kann zusätzlich zum Rücktritt vom Vertrag auch Schadensersatz geltend gemacht werden. Der Käufer kann entweder die Kaufsache behalten, dann ist die Differenz zwischen dem Wert der mangelhaften und dem Wert der mangelfreien Sache der dem Käufer entstandene Schaden. Oder der Käufer gibt die Kaufsache zurück, erhält dafür den Kaufpreis, und fordert darüber hinaus den Ersatz sonstiger Schäden aufgrund der Nichterfüllung des Vertrages.